

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Bexbach

vom 29.04.2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Marktgebühren
- § 2 Berechnung und Erhebung der Marktgebühren
- § 3 Beitreibung
- § 4 Rechtsmittel
- § 5 Entgelt für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen
- § 6 Inkrafttreten: Aufheben von Vorschriften

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung de Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001(Amtsbl. S. 530), und der §§ 1, 2, 4, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktgebühren

Die Höhe der Marktgebühren wird wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte

- a) Für Verkaufsstände mit den in § 2 Nr. 1 bis 9 der Marktordnung bezeichneten Waren, je Markttag 1,00 € angefangene Meter Frontlänge.
- b) Für Verkaufsstände mit den in § 2 Nr. 10 bis 17 der Marktordnung bezeichneten Waren, je Markttag 1,00 € angefangene Meter Frontlänge.

Satzung – Marktgebühren

2. Spezialmärkte

Krammarkt an Kirmes- und Pfingsttagen, auch in allen Ortsteilen: Verkaufsstände mit den in § 11 der Marktordnung bezeichneten Waren je Markttag 1,50 € pro angefangener Meter Frontlänge.

3. Vergnügungspark an Kirmessen und sonstigen Märkten

Verkaufs- und Stellflächen für die Dauer der Veranstaltungen:

		Kirmes u. Pfingstmarkt Bexbach-Mitte	Kirmes Oberbexbach Frankenholz u. sonstige	Kirmes Höchen Niederbexbach Kleinottweiler
		In Euro	50%	
a)	Karussells bis 10m	5,00	2,50	0,00
b)	Karussells über 10m	8,60	4,30	0,00
c)	Autoskooter	14,30	7,15	0,00
d)	Schiffschaukeln und Reitbahnen	3,00	1,50	0,00
e)	Sport- und Schießhalle	3,50	1,75	0,00
f)	Verlosung	10,20	5,10	0,00
g)	Ausspielapparate	7,00	3,50	0,00
h)	Eis-, Getränke- und Rostwurststände	8,60	4,30	0,00
i)	Zucker- und Spielwarenstände	3,50	1,75	0,00
j)	Schau- und Attraktionsgeschäfte	4,00	2,00	0,00
k)	Schmuckwarenverkaufsstände	3,50	1,75	0,00
l)	Popcorn	12,20	6,10	0,00

Anmerkung: Zu a) bis l) wird die größte Seitenlänge angenommen. In den festgesetzten Marktgebühren (Standgeldern) ist die Mehrwertsteuer enthalten.

3.1 Das Standgeld beträgt in den Stadtteilen Oberbexbach und Frankenholz 50% des in Abs. 3 festgesetzten Betrages.

3.2 In Bexbach – Mitte, sowie in Oberbexbach und Frankenholz werden Standgelder erhoben. Die übrigen Stadtteile sind gebührenfrei.

§ 2

Berechnung und Erhebung der Marktgebühren

- (1) Die errechneten Standgelder werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Marktgebühren sind an den mit dem Erheben des Geldes beauftragten Bediensteten der Stadt Bexbach (Marktmeister) gegen Quittung zu zahlen.
- (3) Die Quittung über die entrichteten Marktgebühren hat der Standinhaber bei sich zu führen und dem zur Kontrolle berechtigten Bediensteten der Stadt Bexbach auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die beauftragten Bediensteten im Sinne dieser Ordnung haben die Marktordnung und die dazugehörige Marktgebührensatzung bei sich zu führen und den Standinhaber Einsicht zu gewähren.
- (5) In besonders gelagerten Härtefällen oder in den Fällen, in denen der Verkaufserlös nachweisbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, kann der Bürgermeister Gebühren ermäßigen, erlassen oder eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 3

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Den Standplatzinhabern steht gegen das Heranziehen zu den Marktgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach § 70 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwGO) innerhalb eines Monats zu.
- (2) Der Widerspruch kann bei der Stadt Bexbach, Ordnungsamt 66450 Bexbach, oder beim Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz – Kreises in Homburg eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Entgelt für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen (Wasser und Elektrizität) haben die Inhaber von den Ständen sowie Schau- und Fahrgeschäften, die von den Stadtwerken errechneten Entgelte zu zahlen.

§ 6**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Marktstandsgeldordnung vom 09. Dezember 1976 außer Kraft.

Bexbach, den 30.04.2010

**Heinz Müller
Bürgermeister**